

# Hermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Ersteinst mit Ausnahme des Sonntags täglich. Post für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Steinhauser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haagenstein et Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von C. Mogen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken eines in spaltigen Harmonische kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

Nro. 120.

Hermannstadt, Donnerstag am 21. Mai.

1863.

### Ein Landtags-Programm.

Durch „Magyar Sajto“ erhalten wir die Kunde von einer Art magyarischem Programm für den bevorstehenden siebenbürgischen Landtag. Dasselbe hat die Form eines Dilemmas. Entweder haben wir, d. h. der magyarische Adel, die Majorität auf dem siebenbürgischen Landtag oder wir haben sie nicht. Sind wir in der Majorität, dann beschließen wir die Union; sind wir in der Minorität, dann beschließen wir ebenfalls auf der Union mit Ungarn und verlassen den Landtag, wenn uns die Mehrheit nicht gehorcht.

Wie man sieht, läuft das magyarische Programm im Wesentlichen immer auf ein und dasselbe hinaus und der Unterschied ist nur der, daß magyarischer Seite im Falle der Majorität von der Minorität Gehorsam verlangt, im Falle der Minorität aber der Majorität der Gehorsam gekündigt und der Landtag verlassen wird.

Sind wir in der Majorität, so muß uns gehorcht werden, weil wir die Majorität sind.

Sind wir in der Minorität, so muß uns gehorcht werden, weil wir es sind, die magyarischen Herren.

Es fehlt nichts, als die sich von selbst verstehende Drohung: „wer uns nicht gehorcht, der ist ein Vaterlandsverräter und dem Weibel“ und die Fabel von der Löwengemeinschaft, in welcher die magyarischen Herrn Abgeordneten die Rolle des Löwen für sich in Anspruch nehmen, paßt vollkommen auf den siebenbürgischen Landtag. Dies verdient hervorgehoben zu werden.

Es hat zwar den Anschein, als ob wir den zukünftigen Herren Abgeordneten des siebenbürgischen Landtags, die allenfalls gesonnen sind, das im „Magyar Sajto“ enthaltene Programm zu dem ihrigen zu machen, darin Unrecht thun, daß wir ihnen gegenüber an eine Fabel erinnern, die der Gerechtigkeit und politischen Verantwortlichkeit ihres Helden eben nicht zur Ehre gereicht.

Stellt uns doch das Sajto-Programm für den Fall, als dessen Anhänger in der Minorität sein sollten, nichts anderes in Aussicht, als ein harmloses Verlassen des Landtags. Darin liegt doch keine Gewalt, keine Drohung, keine Rechtsverletzung gegen die übrigen Landtags-Mitglieder und gegen den siebenbürgischen Landtag. Allerdings nicht, wenn man den Landtagsaal als eine Art Theater oder Arena und die Mitglieder des Landtags als müßige Zuschauer betrachtet, die für ihr Geld und ihre Unterhaltung kommen und gehen können, wie es eben ihre Laune und ihre Unterhaltung erfordert.

Wir können aber nicht umhin aufmerksam zu machen, daß selbst für Sperrstuhlinhaber in einem Theater oder Arena gewisse Rücksichten vorhanden sind, die dem bon plaisir des Kommissars und Gehens gewisse Pflichten auferlegen, von deren Beobachtung Anstand und gute Sitte nicht dispensiren können.

Wer das beschauliche Interesse der Sperrstühle durch rücksichtsloses Zu- oder Abgehen während der Vorstellung zu stören und insbesondere das so mühsam errungene Gleichgewicht zwischen schmalen Sperrstühl-Raum und Grinolin-Ausdehnung aufzuheben versucht, der verfällt erfahrungsgemäß dem Diktandus aller Betheiligten in seiner vollsten Strenge.

Der siebenbürgische Landtag aber scheint mehr Rücksichten zu verdienen, als ein Theater oder eine Arena. Der siebenbürgische Landtag ist keine Gauflerbude, in der man bleibt, so lange es einem gefällt, und die man verläßt, wenn dort nicht Gardsas gespielt und getanzt wird, worauf man sich gerade capricirt.

Das Gesetz der Vaterlandsliebe, der Ruf Sr. Majestät des Kaisers, das Mandat der Euer und die Pflicht gegen den österreichischen Gesammtstaat und Siebenbürgen binden an denselben, in einer verpflichtenden Weise, der man sich nicht launisch und eigenmächtig entschlagen darf. Wir glauben nicht, daß man von magyarischer Seite es im Ernste wagen könnte, sich über alle diese Rücksichten hinwegzusetzen. Wir wissen übrigens

aus der römischen Geschichte, daß wohl einmal die Plebejer den Patriziern gegenüber, sich eine Sezession zu Schulden kommen ließen, und daß es erst eines Menenius Agrippa bedurfte, um die Plebejer wieder von dem heiligen Berge nach Rom zurückzuführen. Ein Fall aber, daß die Patrizier ausgewandert wären, um die Plebejer zum Nachgeben zu zwingen, und daß auch für die Patrizier sich ein Menenius Agrippa gefunden hätte, ist uns in der römischen Geschichte nicht vorgekommen.

### Der Capitelsdecan und die provisorischen Bestimmungen.

So oft und so viel schon über die prov. Bestimmungen geschrieben wurde, so halte ich es doch immer noch für keine verlorne Mühe, auf den Inhalt derselben zurückzukommen und dadurch die Gehung ihrer Mängel, oder, wenn nur mein Urtheil unklar wäre, die Berichtigung des Lesers zu veranlassen.

Die prov. Bestimmungen regeln die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche in Siebenbürgen. Mit dieser Bestimmung sind sie an das Licht getreten und haben wahrlich auch den Weg ins Ausland gefunden. — Wenn wir nun fast mit Gewißheit annehmen können, die Leben weckende und Leben gebende Kraft dieser Bestimmungen ist auch von auswärtigen Lesern mit Beifall anerkannt worden, so muß ich doch sehr bezweifeln, daß ihnen der Inhalt der 227 §§., die sie enthalten, ganz klar geworden wäre. — Ist er es doch zum Theil uns Einheimischen nicht.

Es scheint nämlich in den prov. Bestimmungen dreimal — §. 41, 164, 224 — eine Größe durch, die Auswärtigen eine wahre unbekannte Größe ist. Es geschieht des Capitels-Dechanten Erwähnung, ohne daß zuvor gesagt worden wäre, welche Stellung er den prov. Bestimmungen gegenüber einnimmt. — War über den Cap. Decan in den prov. Bestimmungen zu verfügen, so mußte er wie der Bezirks-Decan zuvor geschaffen werden. — Wo zu das? — könnte man fragen — er war ja bereits da; und lange, lange schon da. — Ja wohl, aber er ist einer ganz andern Wurzel entsprossen, als der Bezirks-Decan. — Dieser wird vom Kirchenbezirk gewählt. Jener vom Capitel. Und doch wird in den prov. Bestimmungen dreimal des Cap. Decanten in einer Art Erwähnung gethan, als sei dieser dem Bezirks-Decan untergeordnet. — Sprünge in der Beziehung scheinen mir eben so wenig am Platze zu sein, als in der Natur. — Es wäre darum — hätte der Cap. Decan in den neuen Verwaltungsorganismus sich einfügen lassen, ohne der Consequenz Abbruch zu thun — zuvor ein Paragraph zu schaffen gewesen, der die Stellung des Cap. Decanten zu den prov. Bestimmungen festsetzte hätte. — Papir er aber nicht hinein, dann wäre er, als deus ex machina ganz wegzulassen gewesen.

Ich frage weiter: wie verhält sich der Cap. Decan zum Bezirks-Senior und Beide zum Bezirks-Decan? und hole, um auf neuen Widerspruch zu stoßen, die Antwort wieder aus den prov. Bestimmungen. — Paragraph 165 heißt es: „Der Senior hat den Bezirks-Decanten, wenn dessen Amt erledigt oder derselbe verhindert ist, in allen dem Bezirks-Decanten zugewiesenen geistlichen Amtshandlungen zu vertreten;“ und dennoch kann nach §. 164 der Bezirks-Decan im Delegationswege die Visitation der Pfarrgemeinden an den Cap. Decan übertragen. — Das friedliche Papier verträgt hier zwei Paragraphen dicht neben einander, die, wenn ich recht verstehe, in offenbarem Widerspruch miteinander stehen. — Und wie kann der Bezirks-Decan, wenn er zugleich Cap. Decan ist, dem Leseren die Kirchensituation übertragen? Gibe Gott, daß er, wenn er in der einen Eigenschaft krank wäre, wenigstens in der andern gesund sein könnte!! — aber wenn das nun nicht ist, so sehe ich nicht ein, warum der Senior, der außer dem Bezirks-Decan immer extra gewählt werden muß und dessen gesetzlicher Stellvertreter er ist, hier ganz außer Acht gelassen wird. — Dasselbe finden wir §. 224, wozu der Bezirks-Decan im Wege der Delegation die Einsetzung des Gewählten in die Pfarrstelle dem Cap. Decan übertragen kann.

Ich gehe nur noch einen Schritt weiter und frage: was ist denn aus den Capiteln geworden? — Aufgehoben sind sie nicht, denn so lange von Cap. Decanten die Rede ist, müssen auch Capitela da sein und nach §. 224 hat der delegirte Cap. Decan den Gewählten im Beisein des Capitels in die Pfarrstelle einzusetzen; aber man müßte mit offenen Augen nicht sehen, wenn man nicht annehmen wollte, was geschrieben sei, sei gefällige Accommodation und sicher auf Kosten der Consequenz geschoben; darum dann auch die Kompetenzfrage in der letzten Synode einen Beschluß zur Folge hatte, wozu durch eine Commission alle jene Belehre in einem umfangreichen Berichte zu Recht zu legen sind, wodurch Synode und Capitel in Kraft erhalten werden können. — Ich wünsche diesen Herren allen möglichen Success und bin überhaupt mit dem Fortbestand der Capitel im Allgemeinen einverstanden, wenn dadurch Etwas geleistet wird, was durch die Kirchenbezirke nicht geleistet werden kann und wenn dadurch der einheitlichen und erfolgreichen Wirksamkeit des Kirchenregiments und der Seelsorge irgend welcher Voranschub geleistet wird, — daß aber alle und jedes Capitel fortbestehen solle, dafür bin ich, da kein Capitel ein Sonderinteresse weiter zu vertreten hat, nicht.

Ein Capitel, das keine Versammlungen halten kann, ohne einem der durchschnittlich sehr schwach dotirten Pfarrer zur Last zu fallen; Ein Capitel, das keine Deputirte zur Synode schicken kann, weil es in der Cassa nichts hat, und aus eben dem Grunde dem Decan die Merita seit Jahren schuldet; Ein Capitel, dessen Ehegericht ohne die Frau Decantin oder ihre Kuchel und den Haushofen des Herrn Decan nicht existiren (einer conträren Auslegung fehlt die Objectivität durchaus) und das eben drum auch nur ein Capitel-Gericht en miniature sein kann; Ein Capitel, das die beste Aussicht hat, bei der definitiven Abgrenzung der Kirchenbezirke zwei Verwaltungsgebieten und fast zu gleichen Theilen anheimzufallen und das, unbekannt mit dem Centrum der benachbarten Bezirke und Capitel, sehr bequem auch als Capitel den zwei benachbarten lebenskräftigen gleichnamigen Schwestern — in dem guten Sinne des Wortes — annectirt werden kann; Ein Capitel endlich, das durch den Anschluß an die angrenzenden Capitel wohl als selbstständiges Capitel zu bestehen aufhört, dafür aber in dem neuen kräftigen Boden nur desto kräftigere Wurzeln schlägt und sicher Liebe entwidelt, die hier vielleicht noch lange geschlummert haben würden — ein solches Capitel muß, wenn es sich auf seinen Vortheil verleiht, selbst gegeben: ja — es können nicht alle Capitel fortbestehen. — Das — meine Ansicht. — Feindschaft kann mir ihre Veröffentlichung nicht bereiten, höchstens zeitigen den Entschluß, den irrenden Bruder durch Gründe auf die rechte Bahn zu weisen.

### Oesterreich.

Media sch, 18. Mai. Heute hatten wir abermals eine Schlußverhandlung. Auf der Anklagebank saß Johann Schaffner, früher k. k. Postexpeditor bei dem hiesigen Postamt. Derselbe hatte sich während seiner hiesigen — nur mehrmonatlichen — Dienzeit die Entwendung mehrerer auf die k. k. Post zur Beförderung aufgegebenen Geldsummen in einer Totalsumme von etwas über 2000 fl. ö. W. zu Schulden kommen lassen, hatte jedoch bis auf 1740 fl. aus später Entwendetem an die früher benutzten Adressen abbezahlt. Der Gerichtshof erkannte, über Antrag des Staatsanwaltes auf 7 Jahre, schweren Kerker und Schadenersatz von 1740 Gulden ö. W. an den hiesigen Postmeister, der den von seinem Expeditor gemachten Schaden hat ersetzen müssen, auf 6 Jahre schweren Kerker sammt Schadenersatz.

\*) Der Referent ist kein Decan.

### Unregungen.

#### Fremdlings Klage.

Aus den Romanischen des Krezeanu. Im Metrum des Originals übersezt. \*)

Von dem Ofen fern, dem warmen, Friert es mich im fremden Land. Trauernd lebe ich; nur Armen Näßt das Brot mit Thränen sich. Sei ihr Brot auch schlechter noch; Besser ist die Heimath doch.

Ach in meinem Land, dem schönen, Ließ den lieben Vater ich; Ließ die Mutter dort; in Thränen Weichen ihre Haare sich. Sei ihr Brot auch schlechter noch; Besser ist die Heimath doch.

Siehst Du meiner Eltern Hütte Drunten an des Berges Rand? Da am Herd in ihrer Mitte War's, wo meine Wiege stand. Sei ihr Brot auch schlechter noch; Besser ist die Heimath doch.

Hast im grünen, dichten Haine Du ein Mädchen wohl geschaut? Ach sie ist's, um die ich weine, Ach! es ist die theure Braut. Sei ihr Brot auch schlechter noch; Besser ist die Heimath doch.

An der Fremden Tische saß ich, War bei ihrem Schmause Gast; Doch in ich Hause denkend ach ich, Und zerfloß in Thränen fast. Sei ihr Brot auch schlechter noch; Besser ist die Heimath doch.

Wer sein Land liebt, der verschenkt es Nicht um Welten, reich und schön. O, wie hebt mein Herz sich, denkt es Wieder es einmal zu sehn! Sei ihr Brot auch schlechter noch; Besser ist die Heimath doch.

Die ihr nah' dem Sternherde Lebt, o, wie beglückt seid ihr! Freunde, auf roman'scher Erde Deffne einß das Grab sich mir! Sei ihr Stein auch schwerer noch; Besser schläft's daheim sich doch.

Schuller.

### Ein Gedicht weil. Herrn Conrectors M. Wallmann 1786. \*)

#### Auf den Tod des Herrn Pastors.

Heil, Selger Dir! Heil an dem Throne, Am Throne des, den Du verhehrt; Der herrlich Dich, zu Deinem Lohne In hellen Engelglanz verklärt.

\*) Bis noch nicht gedruckt.

D. R.

Wo Du umstrahlst vom ew'gen Lichte, Vom Lichte des, der Dich ersch, Den Ewigem von Angesichte Anschauerst, ewig ihn erhöhet.

Als Du noch unter uns hienieden, Simwalletest durch's Thränenthal, Verkündetest Du uns den Frieden, Und führtest uns zum Sternenthal.

Sanft rauschte Weisheit, Tugendlehre — Wie Morgenthau von Rosen fließt — Von Deinem Mund, zu dessen Ehre, Durch den Du bist unsterblich bist.

Du warst's, der uns den Weg zum Leben, Den Gottes Weg uns wallest hieß; Den ganz gerührt wir Dank ist geben, Ihn segnen, daß er uns ihn wies.

Schon jauchzen Selge Dir entgegen! Und rufen Dir am Throne zu: Du führtest uns auf Gottes Wegen; Heil Dir! Uns hast errettet Du!

Heil Dir! Heil uns am sel'gen Throne Des Lammes, das erwürgt ward, Schon wird an Dir, zu Deinem Lohne, Des Himmels Klarheit offenbart.

Vollendet hast mit Gottes Stärke Du Dein Geschäft dort in der Zeit, Vollenbet Deine Tagewerke; Geh' ein, zu Gottes Herrlichkeit!

ö. W., welche ich zu zahlen mich verpflichte), angeordneten drei Beilagen

Eigenhändige Unterschrift, Bohner, Charakter (Stand). Großvertheiltes zu Carlshurg Mai 1863, 3. 5362.

3-3

Edicte vom 10. Juli und 6. wird bekannt gegeben, daß der gehörigen Kaufes Pro. Feilbietungs-Termin auf den geordnet worden sei, wobei auch unter dem Schätzungs- wird.

Magistrat als Gericht.

ion.

1-3

Hermannstadt wird sämmtlichen in Hermannstadt gestorbenen, es sei der hierortige Abführung sämmtlicher in dem vorfindiger Parteischriften der erforderlichen Schritte, wo dessen Einschreiten Herr Dr. Lindner in Her-

Schalleri haben daher entweder die zweckmäßige Verhandlung oder aber sich einen andern übernahme der ihnen gehörigen Gundhardt zu weigern, dessen sich selbst beizugehen.

Gläubiger an die Verlassene eine Forderung zu stellen, welche zur Anmeldung und am 3. Juni 1863, Vormittags 9 Uhr schriftlich zu überreichen, wenn sie durch Verzahlung, keine weiteren Anspruch gebührt.

lichen Versteigerung der zum gehörigen Einrichtungs- und juristischen Inhaltes zwei und 3. Juni 1863, je nach dem Advokaten Marlin in mit dem Weisigen vorgelassen dem Meistbietenden nur und nur bei dem zweiten werden.

und Stuhlgericht.

1-3

ung. Heilquelle, findet gute Quartiere, Kost und

M. G. Jacobi, Eigentümer.

(in österr. Währung)

| Nr. | Mittlerer |     | Minderer |     |
|-----|-----------|-----|----------|-----|
|     | fl.       | kr. | fl.      | kr. |
| 33  | 3         | 27  | 2        | 80  |
| 33  | 2         | 7   | 2        | —   |
| 37  | 1         | 80  | 1        | 73  |
| 47  | 1         | 40  | 1        | 33  |
| 50  | —         | —   | —        | —   |
| 57  | —         | —   | —        | —   |
| 50  | —         | —   | —        | —   |
| 50  | —         | —   | —        | —   |
| 16  | —         | —   | —        | —   |
| 20  | —         | —   | —        | —   |
| 10  | —         | —   | —        | —   |
| 16  | —         | —   | —        | —   |
| 30  | —         | —   | —        | —   |
| 30  | —         | —   | —        | —   |
| 15  | —         | —   | —        | —   |
| 38  | —         | —   | —        | —   |

\*) Aus den von Christ. Joannim unter dem Titel „Lilina“ in Bukarest herausgegebenen Volks- und andern Liedern der beiden Donauuferländer.



# Nr. 184. 1863. Amtliches und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigung.

3. 7807/1039. 1863. 2-3

#### Concurs.

Zu besetzen ist: Eine Steuer-Rechnungs-Assistentenstelle in Siebenbürgen in der XII. Diäten-Klasse, mit dem Gehalte jährlich 350 fl. Gesuche sind binnen drei Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen. Geeignete disponible Beamte werden vorzugsweise berücksichtigt. Hermannstadt, am 8. Mai 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Zahl 184. 1863. 2-3

### Concurrenz-Kundmachung.

Von dem k. k. Lottoamte in Hermannstadt wird bekannt gemacht, daß die mit der Verpflichtung einer Cautionsleistung verbundene k. k. Lotocollectur zu Fogaras in Siebenbürgen, in welcher für die Ziehungen in Hermannstadt unter Nr. 9 und in Hinkunft auch für die Ziehungen in Temesvár die Lotospiele gesammelt werden, im Wege der öffentlichen Concurrenz verlieden wird.

Der bisher mit 7 Percent bemessene jährliche Provisions-ertrag dieser Collectur betrug aus den Spieleinnahmen für die Hermannstädter Lotoziehungen allein nach einem Durchschnitte des dreijährigen Zeitraumes vom 1. November 1859 bis letzten October 1862 vier Hundert fünfzig fünf Gulden 57 kr. österr. Währ.

Die Lottoverwaltung behält sich die freie Wahl unter den Offerten vor, wird aber hierbei — wenn thunlich — vorzugsweise denjenigen berücksichtigen, welcher mit dem niedrigsten Provisionspercente sich zufrieden stellt.

Die Collectur wird unter folgenden Bedingungen verlieden:

1. Die Provision ist von dem Collecturpächter gleich nach jeder Ziehung vertragsgemäß zu berechnen und aus dem betreffenden Spieleinnahmen zurück zu behalten, und wird demselben mit dem amtlich richtig gestellten Betrage im Ziehungscontto zu Guten geschrieben werden.
2. Der Ersteher ist zur genauen Befolgung der Lottovorschriften und der sonst von seiner vorgesetzten Behörde an ihn ergehenden Anordnungen sowohl gegenüber der Lottoverwaltung als auch gegenüber den Parteien verpflichtet.
3. Der Collectant hat alle mit der Beforgung der Lotospieleinnahme verbundenen Auslagen (Mietzins für das Collecturlocale, Kosten der Heizung und Beleuchtung, Votenlohnungen u. s. w.) aus der Provision zu bestreiten und kann in keinem Falle eine andere Vergütung als jene der Provision ansprechen.
4. Die Lottoverwaltung übernimmt keine wie immer geartete Haftung oder Versicherung für den Fortbestand des oben angegebenen Provisionsbetrages und leistet daher auch keine Entschädigung, wenn die Spieleinnahmen sich aus was immer für einer Ursache herabmindern.
5. Sowohl der Lottoverwaltung als auch dem Collectanten bleibt es vorbehalten, von dem abgeschlossenen Vertrage ohne Angabe eines speciellen Grundes zurückzutreten, in welchem Falle drei Monate vorher die förmliche Aufkündigung zu geschehen hat und dem Collectanten ein Ersatz oder eine Entschädigung aus irgend einer Ursache nicht zufließt.
6. Jede Handlung oder Unterlassung, wegen welcher nach den bestehenden Vorschriften der Verlust eines Spielungsbeschlusses verhängt wird, dann das Vorkommen eines Umstandes, welcher die Ausschließung von der Bewerbung um eine Lotocollectur im Concurrenzwege begründet, löst sogleich den Vertrag auf und der Collectant bleibt dem Gefälle für allen durch ihn verursachten Schaden ersatzpflichtig.
7. Der Tod des Collectanten hebt den Vertrag auf, doch wird der Witwe auf ihr Ansuchen, falls kein Ausschließungsgrund vorhanden ist, die Collectur bis zur vorchriftsmäßigen Wiederverleihung unter der Bedingung belassen werden, daß dieselbe in die vertragsgemäßen Verbindlichkeiten und Rechte des Verstorbenen eintrete und ihre einseitige Gebahrung mittelst einer Cautions sicherstelle.
8. Der Verlust des Spielungsbeschlusses kann auch dann sogleich verhängt werden, wenn der Collectant die Vertragsverbindlichkeiten nicht zahlt, insbesondere wenn derselbe die pflichtige Gelddaherung oder irgend eine andere Schuldigkeit nicht in der festgesetzten Frist leistet, oder die aus was immer für einem Grunde verringerte Cautionsleistung nicht auf den festgestellten Betrag rechtzeitig ergänzt.
9. Die Collectur darf weder in Aftbestand gegeben, noch die Führung derselben ohne Genehmigung der Lottoverwaltung an andere Personen übertragen werden. Eine Uebertretung dieses Verbotes hat den Verlust des Collecturbeschlusses zur Folge.
10. Die Cautionsleistung, welche zur Sicherstellung der Collecturführung und der Beforgung der hiemit verbundenen anderweitigen Geschäfte zu leisten ist, wird mit dem Betrage von 800 fl. Realwerth festgesetzt; jedoch muß dieselbe vom Collectanten entsprechend erhöht werden, sobald eine solche Sicherheitsmaßregel von der Lottoverwaltung als nothwendig angeordnet werden sollte. Diejenigen, welche sich um diese Collectur bewerben wollen, haben ihre schriftlichen, mit einer Stempelmarke von 1 fl. versehenen und nach dem unten angegebenen Muster verfaßten Offerte versiegelt bei dem k. k. Lottoamte in Hermannstadt und zwar längstens bis zum **30. Mai 1863**, um 12 Uhr Mittags, zu überreichen.

Jeder Bewerber hat in seinem Offerte das von ihm angesprochene Provisions-Percent deutlich zu bezeichnen und diesem Offerte beizuschließen:

- A. Die Cassequittung über das bei der k. k. Lottoamts-casse in Hermannstadt oder einer andern Staatscasse erlegte Reugeld von 5 Percent des im Eingange dieser Kundmachung bezifferten jährlichen Provisionsbetrages, also über den Betrag von 22 fl. 30 kr.
  - B. Die legale Nachweisung der Großjährigkeit des Bewerbers, dann der Fähigkeit desselben zur Führung einer Lotocollectur und zur Leistung der festgesetzten Cautions; endlich
  - C. ein obrigkeitliches Wohlverhaltenszeugniß mit besonderer Rücksicht auf die im nachfolgenden Abzuge enthaltenen Bestimmungen und mit Angabe der bisherigen Beschäftigung und des Wohnortes des Offerten.
- Auch hat der Bewerber zu erklären:
1. ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei;

2. ob und welche Collectur er bereits besitze und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte. Ausgeschlossen von der Bewerbung um eine Lotocollectur im Concurrenzwege sind:

- a) Minderjährige;
- b) wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnjucht entsprungenen Vergehens oder dergl. Uebertretung, dann wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung schuldig erkannte oder nur wegen Abganges rechtlicher Beweise der Untersuchung entbundene Personen;
- c) gewesene Commissionäre oder Pächter von Gefällen, welchen die Befugnisse aus Strafe oder wegen eines Verschuldens entzogen wurden, oder welche vertragsbrüchig geworden sind;
- d) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs der Gläubiger eröffnet oder das gesetzliche Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde; und
- e) diejenigen, welche zur Verwaltung des eigenen Vermögens nicht befähigt sind.

Offerte, welche von Personen denen ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, oder welche verspätet eingebracht werden, oder welche unbestimmt oder bedingt lauten, werden nicht in Betracht gezogen.

Die erlegten Reugelder jener Offerte, die nicht angenommen wurden, werden gleich nach erfolgter Entscheidung über das Resultat der Offertverhandlung zurückgestellt; das Reugeld des Ersten aber wird zurückbehalten, bis derselbe die Cautionsleistung oder sicher gestellt haben wird.

Die Cautionsleistung hat entweder in Baarem gegen dreiprocentige Verzinsung bei der k. k. Staatsdepositen-casse, oder in freien Staatsschuldschreibungen nach dem Tagescurse, oder aber mittelst annehmbarer Realhypothek längstens binnen zwei Wochen vom Zeitpunkte der Zustellung des Decretes, mit welchem dem Ersteher die Collectur zugesichert wird, zu erfolgen, widrigenfalls das Reugeld dem Aerar verfällt und eine neue Concurrenz ausgeschrieben, oder nach Umständen in anderer Art mit der Wiederverleihung der Collectur vorgegangen wird.

Nach erfolgtem Erlage oder Sicherstellung der Cautions wird das k. k. Lottoamt in Hermannstadt dem Ersteher die Spielungsbeschlüsse-Bevollmächtigung (Licenz), wofür von demselben die vorgeschriebene Stempelmarke beizubringen ist, ausfolgen und den Tag bestimmen, mit welchem er die Collectur zu übernehmen hat.

Das Collecturlocal muß zweckentsprechend gelegen und beschaffen sein und darf erst nach vorläufiger Genehmigung des k. k. Lottoamtes in Hermannstadt zur Spielung benützt werden.

Mit dem Ersteher wird ein förmlicher Vertrag errichtet.

### Muster eines Offertes.

Der Unterzeichnete (Vor- und Zuname, Stand oder Beschäftigung und Wohnort des Offerten) erklärt, daß er bereit sei, die für die Ziehungen in . . . . . unter Nr. . . . . und für die Ziehungen in . . . . . unter Nr. . . . . zu . . . . . bestehende Lotocollectur gegen Bezug einer mit . . . . . (sage . . . . . ganze und . . . . . Zehntel) Percent der Spieleinnahme zu bemessenen Provisionssumme unter den in der Concurrenz-Kundmachung des k. k. Lottoamtes in . . . . . vom . . . . . 18 . . . . . angeordneten Bedingungen zu übernehmen und schließt die verlangten Documente bei.

(Anmerkung.) Der Bewerber hat ferner zu erklären:

1. Ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei.
2. Ob und welche Collectur er bereits besitze und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte.

(Datum) . . . . . N. N. (Eigenthändige Unterschrift.)

### Von Außen:

Offert wegen Uebernahme der k. k. Lotocollectur Nr. . . . . in . . . . .

### Kundmachung.

ad 20049.252. 1863. 2-3

#### Kundmachung.

Verkauf aus freier Hand des arabischen Gold-, Silber- und Blei-Berg und Hüttenwerkes zu Rézbánya, im Bihar Comitate Ungarns.

Vom k. k. österreichischen Finanz-Ministerium wird hiermit bekannt gemacht, daß das obgenannte Berg- und Hüttenwerk im Wege schriftlicher Offerte mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät, aus freier Hand verkauft wird.

Das Werk liegt an der östlichen Grenze Ungarns, im Bihar Comitate und Stuhlfürcherbezirke Belényes, vom Martortor Belényes drei Meilen und von der Stadt Großwardein 11 Meilen entfernt.

- Es besteht:
1. Aus dem Bergbaue Reichenstein in Vale Sava mit 14 Grubenmägen, zwei Berghäusern für Arbeiter und Aufseher, einem Scheid-hause, einem Pulver-Depot und einer Bergschmiede. Die Erzlagerröhren dieses Bergbaues sind meist Stodwerke und werfen Silber-, Kupfer- und Bleierz mit wechselndem Goldhalte, ab.
  2. Aus dem Bergbaue St. Anton im Wertshale mit 10 Grubenmägen und 1 Ueberschlar, einer Bergbaue, dann einem Poch- und Schlemmhause mit 24 Pochsteinen, 10 Stoßherden und 2 Goldbutten. Die Erzlagerröhren dieses Grubenbaues sind ebenfalls Stodwerke und liefern vorwiegend silberhaltige Kupfererze und Pochgänge.
  3. Aus 2 Freischürfen auf Kupfererze in Kazaness.
  4. Aus einem Freischurfe im Trapsinel-Gebirge auf stodartig vorkommende Kupfererze.
  5. Aus einer Bergbaue, einer Bergschmiede, einer Wächter-wohnung und einem Poch- und Waschwerke mit 24 Pochsteinen und mit 10 Stoßherden zu Dolca.
  6. Aus dem Schmelzhüttenwerke auf der sogenannten Schlacken-wiese zu Rézbánya — bestehend aus:
    - a) zwei Schmelzhüttengebäuden mit je einem Hochofen, Halbhochofen, Krumofen, Schleifstein, Treibherd, Gestübbpochwerk, Silber-schmelz- und Saigerherd, nebst zugehörigen Gebläsen;
    - b) zwei Röhnhütten;

- c) einer Zeug- und Produkten-Kammer;
- d) einer Aufseherwohnung;
- e) einer Hütten-schmiede nebst Röhlschoppen;
- f) einem großen Röhlschoppen;
- g) einer Zimmerwerkstätte;
- h) einer Wasserwehr nebst Wasserleitung.

7. Aus den Administrations- und Wirtschafts Gebäuden im Orte Rézbánya selbst, nämlich:

- a) einem Amtshause sammt Verwalterwohnung;
- b) einem Wachhause;
- c) sechs Beamtenwohnungen;
- d) einem Hüttenkanzlei-Gebäude;
- e) einem Fruchtmagazin;
- f) zwei Probiergaden;
- g) einem Pulver-Depot, und
- h) einem Schulgebäude.

Der Brenn- und Kohlblzbedarf kann leicht und billig aus den nahe liegenden Forsten der Großwardeiner röm.-kath. bischöflichen Herrschaft gedeckt werden. Bis zum letzten December 1867 ist die jährliche Abfuhr einer Waldfläche von 53 Joch 1094 Cklastern gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses von 420 fl. ö. W. vertragsgemäß sicher gestellt.

Nähere Auskünfte über diese Verkaufsobjekte, sowie über die Hauptbedingungen für deren Verkauf können sowohl in Rézbánya bei der dortigen k. k. Berg- und Hüttenverwaltung, welche beauftragt ist, allen sich dort meldenden Kauflustigen bei Besichtigung dieser Objekte und bei Einsichtnahme in die Karten und Rechnungen bereitwillig an die Hand zu geben, als auch bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion in Klausenburg jederzeit eingeholt werden.

Kauflustige werden eingeladen, die schriftlichen Offerte auf die bezeichneten Verkaufsobjekte längstens bis zum **27. Juni 1863**, Mittags 12 Uhr, in das Präsidial-Bureau der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direktion in Klausenburg versiegelt unter der Aufschrift: „Offert für Rézbánya“ abzugeben.

Diese Offerte müssen im wesentlichen Nachstehendes enthalten:

1. Die Bezeichnung des ausgetretenen Objectes, übereinstimmend mit dieser Kundmachung und mit genauer Verufung auf den oben angegebenen Offert-Einreichungs-Termin.
2. Die Bezeichnung des angebotenen Kaufschillinges in einer einzigen, mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe in österreichischer Währung und die Erklärung, ob der offerirte Kaufschilling auf einmal oder in Raten und in welchen Terminen bezahlt werden, dann wie Offert den Kaufschilling im letzteren Falle dem k. k. Aerar sicherstellen will?
3. Die Erklärung des Offerten, daß er sich den für das zu vereinbarenden Kaufs- und Verkaufsgeschäft aufgestellten Hauptbedingungen, welche bei den im nächsten Punkte bezeichneten zwei öffentlichen Kassen über einfaches Verlangen unentgeltlich zu haben sind und von denen ein mit der Unterschrift des Offerten versehenes Exemplar dem Offerte beizulegen muß, vollkommen und unbedingt unterwirft und sich verpflichtet, seinerzeit den Kaufvertrag mit dem Montan-Aerar auf Grundlage dieser Hauptbedingungen und des gestellten Offertes sofort abzuschließen, sobald das gestellte Offert rechtsverbindlich angenommen sein wird.
4. Ein zehnprocentiges Badium vom offerirten Kaufschillinge, entweder im Baarem oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden haftungsfreien österreichischen Staatspapieren nach dem Kurzwerte des Ertragsages, wobei jedoch die Staatsschuldschreibungen aus den mit einer Lotterie verbundenen Anleihen nicht über deren Nennwerth angenommen werden, oder endlich mit dem Ertragschillinge der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktions-Kassa in Klausenburg oder der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion in Wien, über den bei Einer derselben stattgefundenen Ertrag des oben bezeichneten Badiums.
5. Die Unterfertigung mit dem deutlich geschriebenen Tauf- und Familien-Namen, dann Wohnort und Charakter des Offerten.
6. Die Erklärung des Offerten, daß dieses Offert für ihn schon vom Tage der Ueberreichung volle Verbindlichkeit hat, und daß er sich des Rücktritts-Befugnisses begibt.
7. Wenn mehrere Anbotsteller gemeinschaftlich ein Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizulegen, daß sie sich als Mitschuldner zum ungetheilten Hand, nemlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Kaufbedingungen verbinden.

Zudem müssen dieselben in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen alle auf dieses Kaufgeschäft bezüglichen Mittheilungen und Zustellungen mit der Wirkung geschehen sollen, als wäre jeder der Mitofferten besonders verständigt worden.

Schriftliche Offerte, welche den obangestellten wesentlichen Anforderungen nicht vollständig und nicht genau entsprechen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung, dasselbe gilt auch von allen Offerten, über deren persönliche Befähigung zum Bergbaubetriebe auf Grund des §. 7 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes ein Zweifel vorwaltet.

Die Eröffnung der eingelangten Offerte erfolgt zu der oben angegebenen Zeit.

Das k. k. Finanz-Ministerium behält sich die freie Entscheidung darüber vor, ob ein und welches der eingelangten Offerte, nach Maßgabe ihres Inhaltes zur Annahme geeignet sei oder nicht?

Nicht annehmbar befundene Offerte werden den Offerten nebst dem Badium ohne Verzug rückgestellt werden.

Wien, am 25. April 1863.

### Licitationen.

Nr. 5362 1863 2-3

#### Kundmachung

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Groß-Transit zu Carlsburg im Bezirke der Brooser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Der Tabak-Groß-Transit zu Carlsburg im Brooser Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für die hohe Aerar günstigsten Bedingungen stellt, verlieden.

Wit derselben kann auch der Klein-Verschleiß der Stempelmar-ken der ardueren Gattungen verbunden werden, welcher der Verleger über Aufforderung der Finanzbehörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleiß hat seinen Tabak-Materialial-dort bei dem 2/3 Meilen entfernten Tabak-Magazin zu Maros-Porto zu beziehen. Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Groß-Verschleißes eingeräumt, und sind dem-



angeordneten drei Beilagen

Eigenhändige Unterschrift,  
Bognori, Charakter (Stand),  
n.  
Hochverleihen zu Karlsruhe  
Mai 1863, 3. 5162.

tion.

2-3

Hermannstadt wird sämmtlichen  
in Hermannstadt gestorbenen  
ht, es sei der hierortige Ab-  
föhrung sämmtlicher in dem  
ri vorfindiger Parteischriften  
g der erforderlichen Schritte  
ällen, wo dessen Einschreiten  
at Herr Dr. Lindner in Her-

av Schulleri haben daher ent-  
ber die zweckmäßige Verhand-  
oder aber sich einen andern  
Ueberrahme der ihnen gehö-  
Friedrich Gundhardt zu wei-  
ung dessen sich selbst beizu-

ls Glänziger an die Verlaß-  
eine Forberung zu stellen  
Berichte zur Anmeldung und  
auf 1863, Vormittags 9  
ich schriftlich zu überreichen,  
wenn sie durch Bezahlung  
würde, kein weiterer Anspruch  
ht gebührt.

htlichen Versteigerung der zum  
gehörigen Einrichtungs- und  
ils juristischen Inhaltes) zwei  
und 3. Juni 1863, je-  
ung des Advokaten Marlin in  
mit dem Beifügen vorgela-  
achen dem Meistbietenden nur  
n und nur bei dem zweiten  
aufst werden.

adt- und Stublgericht.

Gefesse zurückgeführt. Ein  
zum Selbstunterricht von Eduard  
vriecher des Bonolog. Instituts in  
s, Professor am Hzgl. Nass. Land-  
eingedruckt Holzschritten. Zweite  
ungart, 1862. 1 fl. 92 kr.

ter. Dritte Auflage. Mit 20 color-  
nach der Natur von C. Gasse.

seiten der Schafe. Pest, 1863,

n Kleinen Gärten, vor den  
Nach der dritten französischen Drigi-  
en. Hannover, 70 kr.

Bienenzucht oder der Dzier-  
zgewinnung und zur Vermehrung  
p für den Strohflohbienenzüchter.  
te Auflage. Labr, 1860. 70 kr.

ine vollständige Unterweisung in der  
zeit, sowie überhaupt zum vortheil-  
hab der neuesten Erfindungen. Mit  
sch-Methoden Dzierzon's und v.  
ngen anderer tüchtiger Bienenwirth-  
e, Parzer J. J. G. Kühner und  
rneherte Auflage. Mit 72 in den  
82. 2 fl.

raktische Anleitung zur Ver-  
erde. Stuttgart, 1863. 2 fl. 31 kr.  
kunde. Eine Anleitung zur Kennt-  
nis des Alters, deren Pflege und War-  
erden am häufigsten vorkommenden  
chten Füllungsarten, der Vorsichts-  
mit aufstehenden Krankheiten. Mit  
umung der Pferde. Nach den besten  
60 kr.

rustische — der Pferde und  
t. Briezen a. D. 35 kr.

en Briefstills. Sammlung von  
legen aus dem Deutschen ins Fran-  
sler versehen. Vierte Auflage. Soest,

mit oder ohne Titel, Klang  
he Reize- und Hauslectüre. Von

Ein Frauenwort an den deutschen  
ner Bezeichnung an Louise Büchner,  
Beruf." Zweite Auflage. Bonn,

die Liebe der Frau in ihrer  
omn a. Rh., 1862. 53 kr.

et in vier Acten. Wien und Leip-

he Aufstand. Autorisirte Aus-  
gung, 1863. 60 kr.

n Weib. Indische Sage. Deutsch

agebuch. Gesammelte Erzählun-

gef. Eine Sammlung interessanter  
ntlicher Quellen. Wien, 1861. 5

Börsbibliothek. 1. Bändchen  
für das constitutionelle  
ge. Berlin, 1863. 24 kr.

und Verfassung. Ein Verbitb

erte Dorfzeitung. Preis für 13

l. Das vollständige Deutschland. (Das vollstän-  
des Heft. Achtebunter Band. Vier-  
b piquantesten Anekdoten enthaltend.

ten. Cistern. 40 kr.

mahlen und in Kreisen der  
nagen ausgebreiteter Gesundheit für  
Leipzig. 35 kr.

te Auflage. Jena, 1862. 28 kr.

morial poétique de l'enfance.  
tiques, quatrains, fables et autres  
Leipzig. 98 kr.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und zu haben bei

**Th. Steinhaussen in Hermannstadt:**

# Theorie und Praxis der Gewerbe. Hand- und Lehrbuch der Technologie.

Von

**Dr. J. R. Wagner,**

Prof. der Technologie.

Erster Band: 809 Seiten stark mit 224 Original-Holzschritten.

Zweiter Band: 752 Seiten stark mit 219 Original-Holzschritten.

Dritter Band: 871 Seiten stark mit 251 Original-Holzschritten.

Vierter Band: 701 Seiten stark mit 107 Original-Holzschritten.

Fünfter und letzter Band: unter der Presse.

gr. 8. Preis eines jeden Bandes 9 fl. 40 kr. S. W.

Das verfloßene Jahrzehnd, für alle Zweige der technischen Wissenschaften soüberaus fruchtbringend, ist auch für die Theorie und Praxis der Gewerbe von großer Bedeutung gewesen. Die großen Industrieausstellungen haben es klar bewiesen, daß die Industrie in einer kurzen Frist Fortschritte gemacht, wovon vorher noch nie in einer gleichen Zeit. In der Jetztzeit aber, in welcher die Grenzmarken der Wissenschaft von Tage zu Tage weiter hinausgerückt werden, wo Tausende von Köpfen und unzählige Maschinen arbeiten und sich regen, um das neueroberte Land urbar zu machen und mit Nutzpflanzen zu bebauen, hat der Einzelne, dem es nicht vergönnt ist, selbstthätig bei der Bearbeitung des Feldes einzugreifen, oft einen schwierigen Stand. Das Neue bringt mächtig auf ihn ein und in so mannigfacher Gestalt, daß er es oft nicht wahrzunehmen, vielweniger zum klaren Bewußtsein zu bringen vermag. Ein Theil davon, der nur auf Täuschung sich gründet, dünkt ihm beachtenswerth und wichtig, ein anderer Theil, vielleicht Goldförner unter unscheinbarer Hülle bergend, bleibt unberücksichtigt und wird vergessen. Unter solchen Verhältnissen kommt es vor, daß Viele, deren Beruf es ist, sich mit technischen Gegenständen zu beschäftigen, den Fortschreiten der Wissenschaft keine Rechnung tragen und in der Abgeschlossenheit ihrer Ideenwelt eigenen Forschungen um so ungeförter leben zu können glauben. Es mag allerdings geschehen, daß auch auf solchem Wege das Ziel erreicht wird, in den meisten Fällen aber wird es der Fall sein, daß dem einseitig Strebenden die Zeit vorausgeeilt ist und er entweder ein Hirngespinnst verfolgt oder eine Sache gefunden hat, die längst nicht mehr neu ist.

Der als Lehrer und Schriftsteller im technologischen Fache, so wie als Juror der internationalen und deutschen Ausstellungen in weiten Kreisen bekannte Verfasser, hat sich nun entschlossen, ein Hand- und Lehrbuch der Technologie zu liefern, welche diese wichtige, zu dem Leben in der innigsten Beziehung stehende Disciplin nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte in übersichtlicher Weise darstellt. Es ist, seitdem die Technologie Wissenschaft geworden, gebräuchlich, den chemischen Theil für sich und auch den mechanischen gesondert zu behandeln. In dem vorliegenden Werk ist diese Eintheilung nicht beibehalten, sondern neben der chemischen Technologie, sind auch die wichtigsten und interessantesten Zweige der mechanischen Technologie abgehandelt worden.

Die Technik ist der Uebungsplatz der geistigen und sittlichen Kräfte.

„Ein jedes neue Verfahren in der Production hat nicht nur für den Consumenten Werth, insofern es ihm vorzüglichere Waaren zu billigerem Preise liefert, sondern es ist auch in der Hinsicht werthvoll, weil es den Spielraum menschlicher Thätigkeit erweitert und als Erwerbsmittel eine neue Bahn der Existenz von Familien bildet, in denen des Lebens höchste Güter, Sittlichkeit und Bildung, einer jungen Generation überliefert werden.“

Auszug des Inhaltes vom I. Bande:

### Die Metalle und ihre Verarbeitung.

- Erster Abschnitt: Das Ausbringen der Metalle aus ihren Erzen.
- Zweiter Abschnitt: Die Legirungen.
- Dritter Abschnitt: Die Metallgießerei.
- Vierter Abschnitt: Die Metallfechterei.
- Fünfter Abschnitt: Die Metallpräparate.
- Sechster Abschnitt: Einige specielle Metallfabrikationen.

### Die Brennmaterialien, die Heizung und Feuerung.

- Erster Abschnitt: Die Brennmaterialien im Besondern.
- Zweiter Abschnitt: Die Heizung und Feuerung.

### Die Erzeugung der Lichtbilder

(als Anhang).

### II. Band:

### Die Alkalien und die Erden und ihre technische Anwendung.

- Potasse. — Salpeter. — Schießpulver. — Kochsalz. — Soda. — Schwefel und Schwefelsäure. — Chloralkali. — Glas. — Seife. — Kalk und Mörtel. — Gyps. — Ultramarin. — Alaun. — Die Thonwarenenindustrie.

### III. Band:

### Die gewerblichen Educte und Producte der Landwirthschaft.

- Mehlbereitung. — Brodbäckeri. — Zuckersfabrikation. — Gärungsgewerbe. — Weinbereitung. — Bierbereitung. — Spiritusfabrikation. — Essigsfabrikation. — Nahrungsmittel thierischen Ursprungs und ihre Conservirung. — Hühnereier und ihre Conservirung. — Milch. — Butter. — Käsebereitung. — Conservirung der vegetabilischen Nahrungsmittel. — Die Genussmittel. — Die fetten Oele und ihre Gewinnung. — Tabak. — Fabrication des Rauchtabaks, des Schnupftabaks u. s. w.

### IV. Band:

### Die mechanische Technologie des Holzes.

#### Spinneri und Weberei.

- Verarbeitung der Baumwolle. — Verarbeitung des Flachses und Hanses. — Verarbeitung der Wolle. — Verarbeitung der Seide.

#### Papierfabrikation. — Bleicherei. — Färberei und Zeugdruckerei.

- I. Farbstoffe. — II. Färberei im engern Sinne. — III. Zeugdruckerei. — IV. Theorie der Färberei. — V. Anhang: Tinte.

Der V. Band wird enthalten:

### Gerberei, Leim- und Phosphorsfabrikation, Sündrequisten, Firniß und Kitt. Verarbeitung des Kautschuks und der Guttapercha.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Jeder Band wird einzeln verkauft.

Jeder Band wird einzeln verkauft.

Erste mit  
des Sonntags tä  
stet für das ha  
5 fl., das Viertel  
50 kr., den Mo  
Mit Postverf  
halbjährig 7 fl  
vierteljährig 3  
fl. Baf

Redacten  
Heinrich S

Nro. 12

Die S

Der siebenbü  
kannten „Provisori  
die Deputirten zu  
wählt werden. W  
nung“; aber wir v  
waren, die, nirgend  
lich ist zu excent  
Gedanke so weit ei  
zum Wohle Sieben  
würden wir kein B  
dieser „Landtags-  
Sachsen in den La  
ben in ihrer Major  
zweifelhaft. So we  
nung“ jetzt schon g  
höchst wahrscheinlich  
Wir bescheide  
rischen Mitbürgern  
guter Rath ausfäße  
in der Wüste zu co  
Wir wünschen

folg in ihrem Best  
größterreichlichen  
stellen. Sie haben  
ein bißchen zu  
Wahlen nicht der  
preisgegeben sehen.  
Aber wenigste  
sein, einige Ansichten  
len zum siebenbürgi  
Es wäre auch  
nen nationalen Geb  
die partielle Anknü

Da wir aber  
sächsische Deputirte  
gewählt werden wi  
das Schauspiel zu  
werden werden, die  
dern in der ungar  
vermeßener Weise  
worden ist; so glau  
nicht nur dahin re  
Sachsenlande zu D  
vergessen, daß es  
boden gibt, welche  
österreichisch gesinn  
merkwürdigen Siebe

Hierbei ist e  
nung“ manche säch  
daß dort auf die  
sitzen gar nicht zu  
so glücklich bei ein  
auf die Wahl glei  
Hierbei ist  
Ordnung“ das  
während das schon  
in der großen No  
Hierbei ist  
tags-Ordnung“

Sehen Sie  
vollenden, sagt die  
dem Bau, Verg  
bung mit dem M  
und am folgenden  
Ritterroman,“ setzt  
Strophe vorzubereite  
Mädchen eine gehe  
als das Einzige,  
Schlafengehen ein  
Daß hier n  
Romane die Rebe  
denz in Krähwin  
Sperling den Gef  
Ahnung, als die  
ste bei Sabinchen  
Die weitere  
genug. Die Unter  
meisters statt; die  
sem die Flucht ein  
Sabinchen nicht  
im Nachhabe au  
für die Delinquent  
„Der Herr